

Laboe, 29.10.18

An

- den Ausschussvorsitzenden Michael Meggle
- den Bürgermeister Marc Wenzel

nachrichtlich

- dem Amt Probstei
- den Fraktionen
- dem Einzelkandidaten Kalli Fleischfresser

Antrag der LWG-Fraktion auf Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand zur Sitzung des Werkausschusses am 14.11.2018

Sachverhalt:

§ 4 Satz 2 Ziffer (2) der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand sieht vor, dass das Reiten in der Zeit vom 1.11. bis zum 14.3. eines Jahres an allen Strandabschnitten erlaubt ist und dass in der Zeit vom 15.3. bis zum 31.10. eines Jahres das Reiten am ausgewiesenen Kurstrand generell und an allen anderen Strandabschnitten zwischen 9:00 und 19:00 Uhr nicht zulässig ist.

Wiederholt gab es im vergangenen Sommer Vorkommnisse, wonach Strandbesucher mit und ohne Hund durch rücksichtslose Reiter insbesondere im Bereich des Hundestrandes aber auch in den rechts und links daneben liegenden Abschnitten des Freistandes gefährdet wurden. Auch muss verstärkt beobachtet werden, dass die Hinterlassenschaften der Pferde durch die Reiter nicht entfernt werden.

Aus vorgenanntem Grunde beantragen wir, die LWG, die Änderung der Satzung gem. nachfolgendem

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs des Meeresstrandes in der Fassung der Ausfertigung vom 13.06.2012 wie folgt zu beschließen:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand (1. Änderungssatzung):

§ 4 Satz 2 Ziffer (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Das Reiten am ausgewiesenen Kurstrand ist ganzjährig nicht zulässig.

Das Reiten am Frestrand und am Hundestrand ist in der Zeit vom 1.11. bis zum 14.3. eines Jahres bei besonderer Rücksichtnahme auf andere Strandbenutzer ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

Das Reiten am Frestrand und am Hundestrand ist in der Zeit vom 15.3. bis 31.10. eines Jahres nicht gestattet.

§ 4 Satz 2 Ziffer (3) erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Hinterlassenschaften von Tieren, insbesondere von Hunden und Pferden, sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Form zu entsorgen und nicht zu vergraben.

Für die LWG-Fraktion
gez. Claudia Bern

gez. Annette Kleinfeld
(Fraktionsvorsitzende)

gez. Jan Plagmann
(Fraktionsvorsitzender)